

**Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 22 D „Bebauung südlich der Dorfstraße - Wakendorf“ für den Bereich südlich der Dorfstraße/Wakendorf und östlich der Wakendorfer Straße (L211) bis zur nordwestlichen Grenze des Flurstückes 8/2 in einer Tiefe von ca. 60 m, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B)**

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 29. Juni 2010 den Bebauungsplan Nr. 22 D der Stadt Preetz für den Bereich südlich der Dorfstraße/Wakendorf und östlich der Wakendorfer Straße (L211) bis zur nordwestlichen Grenze des Flurstückes 8/2 in einer Tiefe von ca. 60 m, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 29.7.2010 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Begründung dazu von diesem Tage an im Bauamt der Stadt Preetz, Zimmer 12/13, Bahnhofstraße 27, 24211 Preetz, während der Sprechstunden einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Preetz geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Preetz unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Nach § 47 (2) a VerwGO ist ein Normenkontrollantrag, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur eine Einwendung geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3(2) BauGB oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 (2) S. 1 Nr. 2 und § 13 a (2) Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Preetz, den 16. Juli 2010

L. S.

Stadt Preetz  
Der Bürgermeister  
Wolfgang Schneider